

Merkblatt für Wohnungssuchende (Stand 01.01.2026)

Allgemeines:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages muss beim künftig zuständigen Jobcenter die Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung eingeholt werden. Die Zusicherung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Zuständig für die Angemessenheitsprüfung ist das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

Für einen Umzug in den Rhein-Hunsrück-Kreis von außerhalb ist folgendes zu beachten:

- Die Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Nebenkosten) und Heizkosten müssen für den Rhein-Hunsrück-Kreis angemessen sein. Die Wohnfläche muss angemessen sein.
- Der Umzug muss erforderlich sein, sofern Sie Kosten für eine Mietkaution geltend machen wollen.

Für einen Umzug innerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises ist folgendes zu beachten:

- Die Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Nebenkosten) und Heizkosten müssen für den Rhein-Hunsrück-Kreis angemessen sein. Die Wohnfläche muss angemessen sein.
- Der Umzug muss erforderlich sein, sofern die neuen Kosten höher sind als die bisherigen. Ist der Umzug nicht erforderlich, werden nur die bisherigen Kosten anerkannt.
- Der Umzug muss erforderlich sein, sofern Sie Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder Kosten für eine Mietkaution geltend machen wollen.

Für einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ist folgendes zu beachten:

- Die Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Nebenkosten) und Heizkosten müssen für den neuen Wohnort angemessen.
- Der Umzug muss erforderlich sein, sofern Sie Wohnungsbeschaffungs- oder Umzugskosten geltend machen wollen.

Verfahrensweise:

Für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten für eine neue Wohnung im Rhein-Hunsrück-Kreis ist ein vom Vermieter vollständig ausgefülltes Mietangebot zur Prüfung einzureichen. Der Vordruck ist auf der Homepage des Jobcenter Rhein-Hunsrück verfügbar unter:

<https://jobcenter-rhein-hunsrueck.de/kosten-der-unterkunft/>

Im Rhein-Hunsrück-Kreis gelten derzeit folgende Werte als angemessen:

Personen im Haushalt	Angemessene Wohnfläche in m²	Kaltmiete	Nebenkosten	Bruttokaltmiete
1	50	345,04 €	73,18 €	418,22 €
2	60	413,26 €	94,72 €	507,98 €
3	80	488,79 €	116,87 €	605,66 €
4	90	560,46 €	146,18 €	706,64 €
5	105	638,12 €	168,40 €	806,52 €
6	120	713,87 €	188,13 €	902,00 €
7	135	789,62 €	207,86 €	997,48 €
8	150	865,37 €	227,59 €	1.092,96 €
9	165	941,13 €	247,31 €	1.188,44 €
10	180	1.016,88 €	267,04 €	1.283,92 €
jede weitere	15	75,75 €	19,73 €	95,48 €

Die Angemessenheit der Heizkosten errechnet sich individuell je nach Heizungsart, Gesamtwohnfläche des Gebäudes, Wohnfläche der Wohnung und den aktuellen Verbrauchskosten.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzugs müssen plausible, objektiv nachvollziehbare und verständliche Gründe vorliegen.

Für einen **erforderlichen** Umzug in eine **angemessene** Wohnung kann gesondert beantragt werden:

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch das bisherige Jobcenter
die Kosten für eine Mietkaution durch das künftig zuständige Jobcenter

Die Anträge sind im jeweiligen Jobcenter zu stellen. Kosten werden nur bei vorheriger gesonderter Zusicherung übernommen.

